



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Informationsblatt

zur Erhebung von personenbezogenen Daten
Art. 12, 13 & 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verfahren: KFZ-Zulassung

Verarbeitungstätigkeit: Erfassen, Bearbeiten, Speichern und Übermitteln von Personendaten

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Fachdienst Straßenverkehr, Fachgebiet KFZ-Zulassungen
Am Springintgut 3, 21335 Lüneburg
Telefon: +49 4131 26 1302
Fax: + 49 4131 26 2302
E-Mail: sven.brethauer@landkreis-lueneburg.de

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte des Landkreises Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
Telefon: +49 4131 26 1756
Fax: +49 4131 26 2756
E-Mail: datenschutz@landkreis-lueneburg.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Zweck:

Zulassung von Fahrzeugen, Zuteilung besonderer Kennzeichen, Umkennzeichnung bei Verlust oder Diebstahl von Kennzeichen, Änderung von Halterdaten, Änderung von technischen Fahrzeugdaten, Ausfertigung von Ersatz-Fahrzeugdokumenten, Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen, Erfassen von Verwertungsnachweisen, Vorwegzuteilung von Kennzeichen, Überwachung von Halterpflichten (fehlender Versicherungsschutz, Nichtzahlung der KFZ-Steuer, Nichtumschreibung bei Wohnort-/Halterwechsel, Fahrzeugmängel), Erteilung von Einzelgenehmigungen, Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, Ausfertigung von Anhängerverzeichnissen, Erteilung von Auskunftersuchen

Rechtsgrundlagen:

- Fahrzeug-Zulassungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung (FZV)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung (StVZO)
- Kraftfahrzeugsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung (KraftStG)
- EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO Art. 88) (DSGVO)
- Bundesdatenschutzgesetz (neu) (BDSG neu § 26) (BDSG (neu))
- Informationen zur netztechnischen Anbindung an das Kraftfahrt-Bundesamt für Behörden

4. Empfänger/Quellen oder Kategorien von Empfängern/Quellen der personenbezogenen Daten

Die nach § 33 StVG gespeicherten Halterdaten dürfen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 47 Nr. 3 StVG) regelmäßig übermittelt werden. Ihre Daten werden an folgende Stellen bzw. Behörden zur Erfüllung der Zweckbestimmung der Fahrzeugregister gem. § 32 StVG weitergegeben:

- Kraftfahrt-Bundesamt, für das Zentrale Fahrzeugregister (§ 35 Abs. 5 Nr. 1 StVG; § 31 ff. FZV),

- Zollverwaltung für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts (§ 35 Abs. 5 Nr. 4 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 3 StVG, § 36 FZV),
- Finanzamt, zur Sicherung des Steueranspruchs (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 d) i. V. m. § 93 AO),
- Innerhalb der Verwaltungseinheit (z. B. Verfolgung von Vollstreckung; Gefahr für die öffentliche Sicherheit; gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 a) und b) StVG)
- Zulassungsbehörden (§ 35 Abs. 5 Nr. 2 StVG), wenn diese mit dem Fahrzeug befasst sind oder befasst waren,
- Gesamtverband der Versicherer bzw. Kfz-Versicherungsgesellschaften zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes (§ 35 Abs. 5 Nr. 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 2 StVG; § 24 FZV; § 35 FZV)
- für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherungsgesetz, dem Verkehrsleistungsgesetz oder des Katastrophenschutzes nach den hierzu erlassenen Gesetzen der Länder oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften an die hierfür zuständigen Behörden (§ 32 StVG Abs. 1 Nr. 4 und 5; § 37 FZV),
- für Prüfungen nach § 118 Abs. 4 S. 4 Nr. 6 des Zwölften Sozialgesetzbuch an die Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Übermittlung für die wissenschaftliche Forschung (§ 38 StVG), Nutzung für statistische Zwecke (§ 38 a StVG) und planerische Zwecke (§ 38 b StVG),
- natürliche und juristische Personen zur Verfolgung von Rechtsansprüchen (§ 39 StVG)

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien:

- Fahrzeuge mit normalen Kennzeichen: 1 Jahr nach Eingabe der KBA-Ablage (§ 45 Abs. 1 Satz 1 FZV)
- Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter: sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA-Ablage (§ 45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- Rote Kennzeichen: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§ 45 Abs. 2 FZV)
- Ausfuhrkennzeichen: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§ 45 Abs. 3 FZV)
- Daten zu Kennzeichen nach § 31 Abs. 4 FZV: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§ 45 Abs. 5 FZV)
- Bei Diebstahl des Fahrzeugs: bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. nach Ende der Fahndungsmaßnahmen (§ 45 Abs. 4 FZV)
- Löschung zur Person: Dafür stehen verschiedene Geschäftsvorgänge zur Verfügung. Das Löschen wird in der Historie zum Kennzeichen dokumentiert.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 & 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (Art. 77 DSGVO)

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Wenn Sie nicht bereit sind, die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, weisen wir Sie darauf hin, dass dies zur Folge hat, dass der entsprechende Zulassungsvorgang nicht bearbeitet werden kann.